

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 Sondergebiet „Windenergieanlagen“ in Ohrenbach, Gemarkung Oberscheckenbach

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat Ohrenbach hat in öffentlicher Sitzung am 08.06.2021 die Aufstellung der 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3 für das Sondergebiet „Windenergieanlagen“, Gemarkung Oberscheckenbach, beschlossen.

Der Gemeinderat Ohrenbach hat in öffentlicher Sitzung am 12.04.2022 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet „Windenergieanlagen“, i.d.F. vom 12.04.2022, gebilligt und beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes, mit Begründung und Umweltbericht gleichen Datums, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet „Windenergieanlagen“, i.d.F. vom 12.04.2022, mit Begründung und Umweltbericht gleichen Datums, wird

vom 16. Mai 2022 bis einschließlich 17. Juni 2022 (Auslegungsfrist)

in der Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg o.d.T., Laiblestraße 31, 91541
Rothenburg o.d.T., während der allgemeinen Dienststunden,
von Montag bis Freitag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr,
am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
und

im Rathaus der Gemeinde Ohrenbach, Ohrenbach 14, 91620 Ohrenbach
während der allgemeinen Dienststunden, am Do. 19.00 – 21.00 Uhr, oder nach
telefonischer Vereinbarung,

öffentlich ausgelegt und kann dort eingesehen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung ist ab sofort auf der Internetseite der Gemeinde Ohrenbach eingestellt und die auszulegenden Unterlagen sind in der Zeit **vom 16. Mai 2022 bis einschließlich 17. Juni 2022** zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Ohrenbach unter nachfolgendem Link

<https://www.ohrenbach.de/bebauungsplaene/>

abruf- bzw. einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Ohrenbach, Ohrenbach 14, 91620 Ohrenbach, abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In den ausliegenden Unterlagen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht (Teil 2 der Begründung)
- Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Schutzgüter	Art der umweltbezogenen Informationen
Boden und Fläche	_____
Klima und Luft	_____
Wasser	_____
Flora/Fauna	_____
Mensch/Gesundheit	_____
Landschaftsbild/Erholung	_____
Kultur und Sachgüter	Bodendenkmal

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. Art 4 Abs. 1 BayDSG und § 3 BauGB. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls ausliegt bzw. bei den Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Ohrenbach einsehbar ist.

Gemeinde Ohrenbach
Ohrenbach, den 06.05.2022

gez.

.....
J. Hellenschmidt, 1. Bürgermeister